

# RS Vwgh 2018/10/10 Ra 2018/03/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.2018

## Index

10/10 Grundrechte

20/13 Sonstiges allgemeines Privatrecht

## Norm

EisbEG 1954 §37 Abs1

StGG Art5

## Rechtssatz

Eine - die Verpflichtung zur Rückgängigmachung der Enteignung begründende - Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zwecks ist dann gegeben, wenn dieser überhaupt nicht oder nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Ausmaß verwirklicht wird. Ob etwa enteignete Flächen für andere Zwecke benötigt werden, ist aus der Sicht der Aufhebung einer Enteignung wegen Nichtverwirklichung des Enteignungszwecks unerheblich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018030108.L09

## Im RIS seit

04.06.2021

## Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)